Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1053

20.10.77

Sachgebiet 810

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes
zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
— Drucksache 8/857 —

A. Problem

1. Verbesserung und Erleichterung der Arbeitsvermittlung in der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation

2. Neuregelung der Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts

3. Verminderung der Belastung der Rentenversicherungsträger als Folge der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation und Verbesserung des rentenversicherungsrechtlichen Schutzes der Arbeitslosen

4. Der Bund soll auch für Kinder von Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung die Kindergeldleistungen tragen.

B. Lösung

1. Es sollen insbesondere
   — die Höhe des Arbeitslosengeldes durch eine kurzfristige, geringer entlohnte Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden,
   — Sperrzeiten wegen unbegründeter Arbeitsaufgabe oder Ablehnung einer zumutbaren Arbeit auf die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld angerechnet werden,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe für Berufsanfänger der zuvor bezogenen Ausbildungsvergütung angenähert werden,

— das Fortbestehen der Leistungsvoraussetzungen bei Beziehern von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe regelmäßig überprüft werden,

— einige Vorschriften über die Förderung der beruflichen Bildung verbessert werden.

2. Teile einer Abfindung sollen anrechnungsfrei bleiben.

3. Die vom 1. Januar 1979 an geltende Versicherungs- und Beitragspflicht der Arbeitslosen wird um ein halbes Jahr vorverlegt.

4. Der Bund erstattet vom 1. Januar 1979 an den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die Aufwendungen für Kinderzuschüsse in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Mehraufwendungen des Bundes betragen

— für das Vorziehen der Rentenversicherungspflicht der Arbeitslosen 1 450 Millionen DM,

— für die teilweise Erstattung der Aufwendungen für Kinderzuschüsse jährlich (ab 1979) 325 Millionen DM.

Im übrigen entstehen keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksache 8/857 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich die Ergebnisse der Untersuchung — zur Motivation von Arbeitsuchenden, zu den Hemmnissen für die Einstellung von Arbeitslosen und zur Effektivität von Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung — daraufhin zu überprüfen, ob sie arbeitsmarktpolitisch Veranlassung geben, eine Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes mit dem Ziel vorzuschlagen, die berufliche Mobilität der Arbeitnehmer zu verbessern, eventuelle Hemmnisse zu beseitigen und dadurch zu einem schnelleren Arbeitsmarktausgleich beizutragen. Hierbei sollte auch geprüft werden, ob und in welchem Umfang eine Änderung der Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über die Förderung der beruflichen Bildung einen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles leisten könnte.

   Insbesondere sollte geprüft werden, ob und wie die Förderung von Arbeitnehmern, die sich aus eigenem Antrieb in zukunftsträchtige Berufe weiterbilden oder umschulen wollen, verbessert werden kann;

3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 19. Oktober 1977

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Müller (Remscheid)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
— Drucksache 8/857 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes	**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**	Artikel 1 **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**
Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:	Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch **Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1977** (BGBl. I S. **1040, 1744),** wird wie folgt geändert:
1. § 42 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt nicht, wenn der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht bis zu drei Monaten oder mit Teilzeitunterricht bis zu zwölf Monaten gefördert worden ist oder wenn er an einer solchen Maßnahme teilnimmt." b) In Absatz 3 wird das Wort „zwölf" durch das Wort „vierundzwanzig" ersetzt.	1. unverändert
2. § 45 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Worte „für Personen, die nicht allein stehen," werden gestrichen und hinter den Worten „Unterkunft und" werden die Worte „Mehrkosten der" eingefügt.	2. unverändert
3. § 80 erhält folgende Fassung: „§ 80 (1) Arbeitern, die in Betrieben des Baugewerbes, in denen die Voraussetzungen des § 83 erfüllt sind, auf einem witterungsabhängigen Arbeitplatz beschäftigt sind, wird für die in der Förderungszeit geleisteten Arbeitsstunden Win-	3. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

tergeld gewährt. Dies gilt nicht für die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar. Das Wintergeld beträgt zwei Deutsche Mark für jede Arbeitsstunde.

(2) Das Wintergeld wird für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleisteten Arbeitsstunden gewährt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann, wenn dadurch die Bautätigkeit in der witterungsungünstigen Jahreszeit voraussichtlich in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt werden wird, durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Wintergeld auch für Arbeitsstunden gewährt wird, die entsandte Arbeiter im Sinne des § 4 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leisten. Er darf die Gewährung von Wintergeld nur in Gebieten zulassen, in denen Bauarbeiten während der Förderungszeit in gleicher Weise witterungsbedingten Erschwernissen ausgesetzt sind wie im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Er bestimmt ferner die zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt, bei denen das Wintergeld zu beantragen ist."

4. In § 81 Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „und 80" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

Ausschuss: 4. unverändert

Ausschuss: **4a. In § 91 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „ältere" gestrichen.**

5. In § 110 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. die Tage einer Sperrzeit nach § 119; dies gilt nicht für die Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 und 4, die früher als drei Monate vor der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld eingetreten sind,".

Ausschuss: 5. unverändert

6. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die Zeit einer Beschäftigung zur Berufsausbildung, wenn der Arbeitslose die Abschlußprüfung bestanden hat, 70 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach Absatz 7, mindestens das Arbeitsentgelt dieser Beschäftigung,".

b) In Absatz 5 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. für die Zeit einer Beschäftigung, die im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung nach den §§ 91 bis 96 gefördert worden ist oder die der Arbeitslose innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld ausgeübt hat, mindestens das Arbeitsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist,

Ausschuss:

6. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die Zeit einer Beschäftigung zur Berufsausbildung, wenn der Arbeitslose die Abschlußprüfung bestanden hat, **75** vom Hundert des Arbeitsentgelts nach Absatz 7, mindestens das Arbeitsentgelt dieser Beschäftigung,".

b) In Absatz 5 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. für die Zeit einer Beschäftigung, die im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung nach den §§ 91 bis 96 gefördert worden ist oder die der Arbeitslose innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld **oder Arbeitslosenhilfe** ausgeübt hat, mindestens das Arbeitsentgelt nach dem das Arbeitslosengeld

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
wenn der Arbeitslose vor Aufnahme der Beschäftigung noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von mindestens vier Wochen hatte; liegen die Voraussetzungen des § 112 a vor, so ist das erhöhte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen,".	**oder die Arbeitlosenhilfe** zuletzt bemessen worden ist; liegen die Voraussetzungen des § 112 a vor, so ist das erhöhte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. **Dies gilt nicht, wenn der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes bei Entstehung des neuen Anspruches länger als drei Jahre zurückliegt; § 112 a Satz 2 gilt entsprechend.**"
c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „nach Absatz 5 Nr. 4 b," durch die Worte „nach Absatz 5 Nr. 2 a und 4 b," ersetzt.	c) unverändert
7. Dem § 115 wird folgender *Satz* 2 angefügt:	7. Dem § 115 wird folgender **Absatz** 2 angefügt:
„Das Arbeitsamt *soll* den Arbeitslosen *in angemessenen Zeitabständen darauf hinweisen, daß* er Einkommen, *das er während des Bezuges von Arbeitslosengeld* erzielt hat, *gemäß § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch mitzuteilen hat.*"	„**(2)** Das Arbeitsamt **hat** den Arbeitslosen **in Abständen von nicht länger als drei Monaten zur Abgabe einer Erklärung darüber aufzufordern, ob und in welchem Umfang** er Einkommen **nach Absatz 1 erzielt oder** erzielt hat. **Diese Frist darf in Ausnahmefällen überschritten werden.**"
8. § 117 wird wie folgt geändert:	8. § 117 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	a) unverändert
„(2) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte. Diese Frist beginnt mit der Kündigung, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgegangen ist, bei Fehlen einer solchen Kündigung mit dem Tage der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, so gilt bei zeitlich unbegrenztem Ausschluß eine Kündigungsfrist von einem Jahr, im übrigen die Kündigungsfrist, die ohne den Ausschluß der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre."	
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Absatz 2 längstens sechs Monate. Er ruht nicht über den Tag hinaus,	„(3) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Absatz 2 längstens sechs Monate. Er ruht nicht über den Tag hinaus,
1. bis zu dem der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in Höhe von siebzig vom Hundert der Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung als Arbeitsentgelt verdient hätte,	1. bis zu dem der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit **kalendertäglich** verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in Höhe von siebzig vom Hundert der Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung als Arbeitsentgelt verdient hätte,

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
2. an dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung, die unabhängig von der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden hat, geendet hätte oder	2. unverändert
3. an dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können.	3. unverändert
Der nach Satz 2 Nr. 1 zu berücksichtigende Anteil der Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung vermindert sich sowohl für je fünf Jahre des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen als auch für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres um je fünf vom Hundert; er beträgt nicht weniger als dreißig vom Hundert. Letzte Beschäftigungszeit sind die am Tage des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Lohnabrechnungszeiträume, die insgesamt mindestens zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassen. Arbeitsentgeltkürzungen infolge von Krankheit, Kurzarbeit, Arbeitsausfall oder Arbeitsversäumnis sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht."	Der nach Satz 2 Nr. 1 zu berücksichtigende Anteil der Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung vermindert sich sowohl für je fünf Jahre des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen als auch für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres um je fünf vom Hundert; er beträgt nicht weniger als dreißig vom Hundert **der Leistung.** Letzte Beschäftigungszeit sind die am Tage des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Lohnabrechnungszeiträume, die insgesamt mindestens zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassen. Arbeitsentgeltkürzungen infolge von Krankheit, Kurzarbeit, Arbeitsausfall oder Arbeitsversäumnis sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht."
	8a. § 132 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und nach dem bisherigen Satz 1 Halbsatz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
	„Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen in Abständen von nicht länger als drei Monaten auffordern, zu einer Arbeitsberatung zu kommen."
	b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „die Meldepflicht" die Worte „des Arbeitslosen und über die Aufforderungen des Arbeitsamtes zur Arbeitsberatung" eingefügt.
9. § 136 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	9. § 136 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 112 Abs. 8" durch die Worte „§ 112 Abs. 5 Nr. 2 a oder Absatz 8" ersetzt.	a) unverändert
b) In Satz 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	b) In Satz 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2.	„2.
a) im Falle des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b sowie in den Fällen einer nach § 134 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung, wenn der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe auch auf einer Beschäftigung zur Berufsausbildung beruht,	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
b) im Falle des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c	b) unverändert
das um *30* vom Hundert verminderte Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7,".	das um **25** vom Hundert verminderte Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7,".
c) In Satz 1 wird die bisherige Nummer 2 Nummer 3.	c) unverändert
d) In Satz 2 werden nach den Worten „Nummer 2" die Worte „oder 3" eingefügt.	d) In Satz 2 werden **die Worte „Für die Zeit, während der" durch das Wort „Wenn" ersetzt, die Worte „aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen liegen," sowie die Worte „aus einem der genannten Gründe" gestrichen und** nach den Worten „Nummer 2" die Worte „oder 3" eingefügt.
10. Nach § 139 wird folgender § 139 a eingefügt:	10. Nach § 139 wird folgender § 139 a eingefügt:
„§ 139 a	„§ 139 a
(1) Die Arbeitslosenhilfe ist jeweils für ein Jahr zu bewilligen.	(1) Die Arbeitslosenhilfe ist jeweils für **längstens** ein Jahr zu bewilligen.
(2) Vor einer erneuten Bewilligung sind die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe zu prüfen.	(2) unverändert
(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann aus arbeitsmarkt- oder beschäftigungspolitischen Gründen durch Rechtsverordnung die Fristen nach Absatz 1 auf sechs Monate verkürzen oder auf zwei Jahre verlängern."	**Absatz 3 entfällt**
11. In § 186 a Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1" gestrichen.	11. unverändert
	12. § 231 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „entgegen § 148 Abs. 1" durch die Worte „entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
	b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
	„(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 wird eine Geldbuße nicht festgesetzt, wenn der Arbeitslose die Angaben nach Aufforderung durch das Arbeitsamt (§ 115 Abs. 2 Satz 1) innerhalb der vom Arbeitsamt gesetzten Frist berichtigt, ergänzt oder nachholt."
	Artikel 1a
	Änderung der Reichsversicherungsordnung
	Nach § 1395 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„VI. Erstattungen

§ 1395 a

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter vom 1. Januar 1979 an die Aufwendungen, die von ihnen für Kinderzuschüsse zu Versichertenrenten zu tragen sind, in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere über die Erstattung zu bestimmen; dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Die Abrechnung mit den Versicherungsträgern erfolgt durch das Bundesversicherungsamt; § 1389 Abs. 4 gilt entsprechend."

Artikel 1b

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Nach § 117 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

V. Erstattungen

§ 117 a

Der Bund erstattet der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 1. Januar 1979 an die Aufwendungen, die von ihr für Kinderzuschüsse zu Versichertenrenten zu tragen sind, in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere über die Erstattung zu bestimmen; dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden."

Artikel 1c

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Nach § 140 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird folgender § 140 a eingefügt:

„§ 140 a

Der Bund erstattet der Bundesknappschaft vom 1. Januar 1979 an die Aufwendungen, die von ihr für Kinderzuschüsse zu Versichertenrenten zu tragen sind, in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	Rechtsverordnung das Nähere über die Erstattung zu bestimmen; dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden."
	Artikel 1d
	Änderung des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes
	Artikel 3 § 6 des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744) wird dahin geändert, daß Artikel 2 § 1 Nr. 2 und Nummer 36 Buchstaben b und c, § 2 Nr. 1 und Nr. 35 Buchstaben b und c und § 3 Nr. 1 und Nummer 29 Buchstaben d und e am 1. Juli 1978 in Kraft treten.
Artikel 2	Artikel 2
Übergangsvorschriften	**Übergangsvorschriften**
1. § 110 Nr. 1 a des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 dieses Gesetzes ist erstmals bei Sperrzeiten anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.	1. unverändert
2. § 112 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes ist in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist.	2. unverändert
3. § 117 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 Buchstabe b gilt auch für Ansprüche, die vor dem 12. Mai 1976 entstanden sind, wenn die Entscheidung über den Anspruch zu diesem Zeitpunkt noch in zulässiger Weise angefochten werden konnte; Leistungen, die der Arbeitslose bereits erhalten hat, sind anzurechnen, übersteigende Beträge sind nicht zurückzuzahlen. Soweit § 117 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht durch Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b neu geregelt worden ist, ist er für Ansprüche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, in der bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden.	3. unverändert
4. § 139 a des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 10 dieses Gesetzes ist auf Fälle, in denen Arbeitslosenhilfe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden ist, erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.	4. unverändert
	5. Die Bundesanstalt für Arbeit zahlt zur Abgeltung der Beiträge, die für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1978 für die nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 Nr. 12 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes Versicherten zu entrichten sind, am 1. Oktober 1978 an das Bundes-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

versicherungsamt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter den Betrag von 860 Millionen DM, an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den Betrag von 579 Millionen DM und an die Bundesknappschaft den Betrag von 11 Millionen DM. Der Abgeltungsbetrag für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter ist vom Bundesversicherungsamt nach dem Verhältnis der Beitragseinnahmen des Jahres 1977 aufzuteilen. Der Bund stellt der Bundesanstalt für Arbeit den Abgeltungsbetrag von 1450 Millionen DM zur Verfügung; damit sind auch die Aufwendungen für die Beiträge zur Rentenversicherung der Empfänger von Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b und c und Absatz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes abgegolten.

Entwurf:

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 3

Berlin-Klausel

unverändert

Entwurf:

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats* in Kraft. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 12. Mai 1976 in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1978** in Kraft. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 12. Mai 1976 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Müller (Remscheid)

I. Allgemeines

1.

Der Deutsche Bundestag hat am 8. September 1977 den von der Bundesregierung am 29. August 1977 vorgelegten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksache 8/857 — in erster Lesung beraten. Der Gesetzentwurf ist dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 28. September 1977 einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf am 16. September 1977, 28. September 1977 sowie 30. September 1977 und abschließend am 19. Oktober 1977 beraten. Der Ausschuß hat seine Beschlüsse vorbehaltlich einer etwaigen abweichenden Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses gefaßt. Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 GGO einen gesonderten Bericht vorlegen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt dem Plenum einstimmig, den Gesetzentwurf in der sich aus diesem Bericht ergebenden Fassung anzunehmen.

2.

Der Ausschuß begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, die Arbeitsvermittlung auch durch Änderung der Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes zu erleichtern, die sich in der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation als mobilitätshemmend erwiesen haben.

Der Ausschuß stimmt den vorgeschlagenen Verbesserungen der Förderung der beruflichen Bildung zu. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuß die Frage erörtert, ob und in welchem Umfang eine Erhöhung des Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes einen Beitrag dazu leisten kann, die berufliche Mobilität der Arbeitnehmer zu verbessern und damit einen schnelleren Arbeitsmarktausgleich zu fördern. Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Anhebung des Unterhaltsgeldsatzes von 58 v. H. auf 68 v. H. des Nettoarbeitsentgelts im Sinne des § 112 des Arbeitsförderungsgesetzes fand im Ausschuß keine Mehrheit. Die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Auftrag gegebene Untersuchung zur Motivation von Arbeitssuchenden, zu den Hemmnissen für die Einstellung von Arbeitslosen und zur Effektivität von Arbeitsvermittlung und -beratung läßt Aussagen darüber erwarten, welchen Einfluß die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über die Förderung der beruflichen Bildung auf die berufliche Mobilität der Arbeitnehmer haben. Der Ausschuß ist daher der Meinung, daß das Ergebnis der Untersuchung abgewartet und die Bundesregierung in der einstimmig dem Deutschen Bundestag zur Annahme empfohlenen Entschließung aufgefordert werden soll, nach Vorliegen der Ergebnisse der Untersuchung unverzüglich zu prüfen, ob und wie die Förderung der beruflichen Bildung der Arbeitnehmer verbessert werden kann.

Die Anrechnung von Sperrzeiten auf die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes hält der Ausschuß mit der Bundesregierung für notwendig, um die Solidargemeinschaft der Beitragszahler vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Leistungen zu schützen. Er ist der Auffassung, daß sich der Verwaltungsaufwand für die vorgesehene Regelung in vertretbaren Grenzen halten läßt.

Das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe der Berufsanfänger sollte auch nach Auffassung des Ausschusses der zuvor bezogenen Ausbildungsvergütung angenähert werden. Um Härten zu vermeiden, hat jedoch der Ausschuß beschlossen, die von der Bundesregierung vorgesehene Kürzung des Bemessungsentgelts von 30 v. H. auf 25 v. H. herabzusetzen.

Der Ausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß die Höhe des Arbeitslosengeldes durch eine kurzfristige geringer entlohnte Beschäftigung nicht beeinträchtigt werden soll. Dem Ausschuß erscheint es jedoch notwendig, diese Regelung auf Bezieher von Arbeitslosenhilfe auszudehnen, die durch eine solche Beschäftigung einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben. Die neue Regelung kommt nämlich in erster Linie für Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Betracht. An solchen Maßnahmen nehmen aber überwiegend langfristig Arbeitslose teil, die bisher Arbeitslosenhilfe bezogen haben.

Bei längerfristig Arbeitslosen hält der Ausschuß eine regelmäßige Arbeitsberatung für erforderlich. Er ist deshalb der Auffassung, daß das Arbeitsamt verpflichtet werden soll, den Arbeitslosen in Zeitabständen von in der Regel nicht mehr als drei Monaten zu einer Arbeitsberatung einzuladen. In diesem Zusammenhang hat es der Ausschuß begrüßt, daß im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit vorgesehen ist, das Personal in der Arbeitsvermittlung und in der Berufsberatung zu vermehren, um damit die Voraussetzungen für eine intensivere Arbeitsvermittlung und Berufsberatung zu schaffen.

Der Ausschuß hat eingehend die Auswirkungen der Konkretisierung der Zumutbarkeit durch das Haushaltsstrukturgesetz erörtert. Er begrüßt es, daß der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit ausführliche Dienstanweisungen zur Auslegung des Zumutbarkeitsbegriffs vorbereitet.

Die Neuregelung über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Abfindungen ist von dem

Ausschuß einhellig gebilligt worden. Der Ausschuß begrüßt insbesondere, daß sich der anrechnungsfreie Teil der Abfindung in Höhe von 30 v. H. bei Arbeitnehmern mit einer Betriebszugehörigkeit von mehr als fünf Jahren und bei Arbeitnehmern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, um je 5 v. H. und für jeden weiteren Zeitraum von fünf Jahren um weitere 5 v. H. der Leistung bis auf 70 v. H. erhöht. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Regelung des § 117 des Arbeitsförderungsgesetzes nur das Verhältnis der Arbeitslosen zur Arbeitslosenversicherung betrifft und keine Auswirkungen auf das Arbeitsrecht hat.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, die mit dem Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetz ab 1. Januar 1979 eingeführte Versicherungspflicht der Arbeitslosen in der Rentenversicherung um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 1978 vorzuziehen. Für die im Jahre 1978 arbeitslosen Arbeitnehmer wird so früher als bisher eine Ausfallzeit zu einer Beitragszeit. Diese Maßnahme trägt zur finanziellen Konsolidierung der Rentenversicherung bei. Gleichzeitig bedeutet sie eine Verbesserung der Rechtsposition eines Arbeitslosen in der Rentenversicherung. Die durch diese Regelung der Bundesanstalt für Arbeit für das Jahr 1978 entstehenden Kosten werden durch den Bund pauschal erstattet.

Ferner hat der Ausschuß in den Gesetzentwurf Regelungen eingefügt, wonach vom 1. Januar 1979 an der Bund auch für Kinder von Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung die Kindergeldleistungen zu tragen hat. Durch diese Regelungen wird in einem weiteren wichtigen Bereich das Ziel der Kindergeldreform des Jahres 1975 erreicht, Kindergeldleistungen für alle Kinder grundsätzlich aus Steuermitteln zu erbringen.

Der Ausschuß hat sich ferner mit dem Ersuchen des Bundesrates an die Bundesregierung befaßt, einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, in dem zusätzlich erforderliche Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes enthalten sein sollen, die den Arbeitsmarkt entlasten und gleichzeitig eine ausreichende soziale Sicherung der Arbeitnehmer gewährleisten. Hierzu sind bei den Ausschußberatungen ergänzende Anregungen gegeben worden. Die Bundesregierung hat zugesagt, diese Vorschläge zu prüfen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat auf Grund seiner Beratungen den Gesetzentwurf wie folgt geändert:

Zu Artikel 1 Nr. 4 a (§ 91 Abs. 3 Nr. 3)

Der Ausschuß ist dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, das Wort „ältere" zu streichen. In Zukunft sind im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht nur ältere Arbeitnehmer, sondern alle Arbeitnehmer bevorzugt zu fördern, deren Vermittlung besonders schwierig ist.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 112 Abs. 5 Nr. 2)

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Kürzung des Bemessungsentgelts für Berufsanfänger von 30 v. H. ist auf 25 v. H. herabgesetzt worden. Dadurch sollen Härten nach Möglichkeit vermieden werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 112 Abs. 5 Nr. 2 a)

Die im Regierungsentwurf für Bezieher von Arbeitslosengeld vorgesehene Regelung, nach der die Höhe des Arbeitslosengeldes durch eine kurzfristige geringer entlohnte Beschäftigung nicht vermindert wird, soll auch Beziehern von Arbeitslosenhilfe zugute kommen, die durch eine kurzfristige Beschäftigung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben. Dadurch wird erreicht, daß auch bei längerfristig Arbeitslosen, die beispielsweise an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teilnehmen, das Bemessungsentgelt nicht beeinträchtigt wird. Eine Ausnahme soll nur für die Arbeitslosen gelten, deren bisheriger Anspruch nach einem Arbeitsentgelt aus einer Zeit bemessen worden ist, die länger als drei Jahre zurückliegt. Bei noch länger zurückliegenden Bemessungsentgelten ist die Vermutung nicht mehr gerechtfertigt, daß der Arbeitslose dieses Bemessungsentgelt auch in Zukunft noch verdienen kann.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 115 Abs. 2)

Nach der vom Ausschuß beschlossenen Neufassung sollen die Arbeitslosen in Abständen von nicht mehr als drei Monaten zur Abgabe einer Erklärung darüber aufgefordert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie Nebeneinkommen erzielt haben. Damit soll die gesetzlich vorgeschriebene Anrechnung von Nebeneinkommen auf die Leistungen bei Arbeitslosigkeit noch wirksamer als nach der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen verwirklicht und dem unberechtigten Bezug zu hoher Leistungen zu Lasten der Gemeinschaft der Beitragszahler entgegengewirkt werden. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Abgabe der Erklärungen in der Regel zeitlich mit den nach Artikel 1 Nr. 8 a vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitsberatungen verbunden wird.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 117 Abs. 3)

Buchstabe a stellt klar, daß der als Arbeitsentgelt zu berücksichtigende Anteil der Abfindung nach Kalendertagen und nicht nach Arbeitstagen umzurechnen ist. Dieses Verfahren dient der Verwaltungsvereinfachung; es entspricht dem geltenden Recht.

Buchstabe b verdeutlicht, daß sich der nach Satz 2 Nr. 1 als Arbeitsentgelt zu berücksichtigende Anteil in Höhe von 70 v. H. der Abfindung entsprechend der Dauer der Betriebszugehörigkeit und dem Alter des Arbeitslosen jeweils um 5 v. H. der Gesamtabfindung und nicht um 5 v. H. des Anteils von 70 v. H. vermindert.

Zu Artikel 1 Nr. 8 a (§ 132 Abs. 1 und 2)

Die vom Ausschuß beschlossene Vorschrift bestimmt im Interesse einer wirksamen Arbeitsvermittlung, daß arbeitslose Leistungsbezieher grundsätzlich in Abständen von weniger als drei Monaten in einem persönlichen Gespräch beraten werden sollen. Sie hat insbesondere für Arbeitslose Bedeutung, deren Vermittlung wegen Fehlens geeigneter Arbeitsplätze besondere Schwierigkeiten bereitet. Dabei wird davon ausgegangen, daß das Arbeitsamt, soweit im Interesse einer effektiven Arbeitsvermittlung erforderlich, mit dem Arbeitslosen auch in kürzeren Abständen — sei es mündlich, fernmündlich oder schriftlich — Verbindung aufnimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d (§ 136 Abs. 2)

Die vom Ausschuß beschlossene Änderung ist im Zusammenhang mit der Erweiterung der Vorschrift über die Bemessung des Arbeitslosengeldes nach kurzfristiger Beschäftigung auf die bisherigen Bezieher von Arbeitslosenhilfe erforderlich (vgl. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b des Entwurfs). Sie verhindert, daß durch die Erhaltung des früheren Bemessungsentgelts nach kürzeren Zwischenbeschäftigungen trotz der in dem neuen § 139 a AFG (Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs) vorgeschriebenen jährlichen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein Bemessungsentgelt festgeschrieben wird, das der Arbeitslose — etwa nach seiner Leistungsfähigkeit oder nach der Lage und der absehbaren weiteren Entwicklung des Arbeitsmarktes — nicht mehr erzielen kann.

Die Änderung kann beispielsweise dann Bedeutung erlangen, wenn der Arbeitslose das bisherige Bemessungsentgelt auf Grund von Kenntnissen erworben hat, die er zukünftig nicht mehr verwerten kann, oder wenn er das Bemessungsentgelt auf Grund einer kurzfristigen Beschäftigung erzielt hat, der er nicht gewachsen war.

Der Ausschuß erwartet, daß die geänderte Vorschrift von den Arbeitsämtern nicht dahin gehend angewandt wird, daß das Bemessungsentgelt von Arbeitslosenhilfeempfängern in kürzeren Zeitabständen mehrfach angepaßt wird. Eine Neubemessung der Arbeitslosenhilfe darf nur in Betracht kommen, wenn sich nach längeren Vermittlungsbemühungen herausgestellt hat, daß sie für die Erhaltung der Mobilität des Arbeitslosen erforderlich ist. Der Arbeitslosenhilfe ist wieder ein höheres Bemessungsentgelt zugrunde zu legen, sobald dies vertretbar erscheint.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 139 a)

Die vom Ausschuß beschlossene Ergänzung ermöglicht es dem Arbeitsamt, die Arbeitslosenhilfe auch für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr zu bewilligen.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 231 Abs. 1 Nr. 4)

Redaktionelle Änderung (vgl. Erstes Buch Sozialgesetzbuch Artikel II § 20).

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 231 Abs. 4)

Die vom Ausschuß beschlossene Vorschrift soll erreichen, daß Arbeitslose, die Nebeneinkommen nicht rechtzeitig gemeldet haben, nicht mit einer Geldbuße zu rechnen brauchen, wenn sie ihr Nebeneinkommen nach Aufforderung durch das Arbeitsamt angeben.

Zu Artikel 1 a bis 1 c (§ 1395 a RVO, § 117 a AVG, § 140 a RKG)

Nach diesen Regelungen hat der Bund vom 1. Januar 1979 an den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die Aufwendungen für Kinderzuschüsse zu versicherten Renten in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz zu erstatten. An dem materiellen Recht der Kinderzuschüsse in der gesetzlichen Rentenversicherung und an der Durchführung der Kinderzuschußzahlung ändert sich dadurch nichts. Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die auch eine pauschale Erstattung vorsehen kann.

Zu Artikel 1 d (20. RAG)

Die Beitragspflicht der Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit zur Rentenversicherung wird um ein halbes Jahr vorverlegt.

Zu Artikel 2 Nr. 5 (Übergangsvorschrift)

Die Rentenversicherungsbeiträge für Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit werden für das zweite Halbjahr 1978 pauschal abgegolten. Der Pauschalbetrag wird auf die Zweige der Rentenversicherung im Verhältnis der Zahl der aus diesen Bereichen stammenden Leistungsempfänger verteilt. Die Aufwendungen werden der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung gestellt; eine doppelte Erstattung für die Beiträge für die Empfänger originärer Arbeitslosenhilfe wird ausgeschlossen.

Bonn, den 20. Oktober 1977

(Müller Remscheid)
Berichterstatter